

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2223 053

44

DVO z. TarifvertragsG v. 9. Juni 1949 - WiGBI 1949, 89: § 16

Die Kosten der durch den Bundesminister für Arbeit erfolgten Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen können die Publikationsorgane nicht unmittelbar von den Tarifvertragsparteien bezahlt verlangen.

BGH, Urt. v. 20. Dezember 1962 - III ZR 103/61 - OLG München
LG München I

III ZR 103/61

Verkündet
am 20. Dezember 1962
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] V [REDACTED]-GmbH, K [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Günther
L [REDACTED], K [REDACTED], Br [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagten, Revisionsbeklagten und
Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die G [REDACTED] Ö [REDACTED] D [REDACTED], T [REDACTED] u
V [REDACTED], Be [REDACTED] Ba [REDACTED] in M [REDACTED], satzungsgemäß ver-
treten durch den 1. Vorsitzenden Adolph Ku [REDACTED] und
den 2. Vorsitzenden Erich R [REDACTED], St [REDACTED], Ro [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin, Revisionsklägerin und
Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. November 1962 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Revision der Klägerin
werden auf die Rechtsmittel der Beklagten hinsicht-
lich der Entscheidung über die Widerklage und der
Kostenentscheidung das Urteil des 8. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom 24. März 1961
teilweise aufgehoben und das Urteil der 4. Zivil-
kammer des Landgerichts München vom 31. August 1960
weiter dahin abgeändert, daß die Entscheidung nun-
mehr lautet:

- 2 -

Die Klage wird abgewiesen.

Auf die Widerklage wird festgestellt, daß die Beklagte nicht verpflichtet ist, Kosten für die Veröffentlichung der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen im B [REDACTED] allein auf Grund entsprechender Bekanntmachungsaufträge des Bundesministers für Arbeit an die Klägerin zu zahlen.

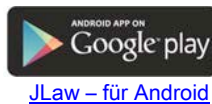
Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die klagende Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist Herausgeberin des B[REDACTED] und veröffentlichte in dieser Zeitschrift in der Zeit vom 29. Juni 1956 bis zum 4. Februar 1959 insgesamt 21 Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen nach § 5 Abs. 7 des Tarifvertragsgesetzes. Die Bezahlung der Kosten dafür im Gesamtbetrage von 488,95 DM verlangt sie von der beklagten Gewerkschaft, die sie zur Zahlung auf Grund des § 16 der Durchführungsverordnung zum Tarifvertragsgesetz vom 6. Juni 1949 - DVO zum TVG - für verpflichtet hält. Sie hat, da die Beklagte Zahlung verweigert, Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung des genannten Betrages mit Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte, die um Abweisung der Klage gebeten hat, hat demgegenüber geltend gemacht: Die Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen erfolgten ausschließlich im öffentlichen Interesse und stellten Rechtsverordnungen dar, die auf Kosten der erlassenden Stelle zu veröffentlichen seien. Der Bundesminister für Arbeit habe daher mit der anderweiten Kostenregelung des § 16 DVO zum TVG seine Befugnisse überschritten, da es insoweit nicht um reine Durchführungsvorschriften gehe, so daß diese Bestimmung rechtsungültig sei.

Die Beklagte hat im Wege der Widerklage eine Zwischenfeststellungsklage erhoben mit dem Antrag:

festzustellen, daß sie nicht verpflichtet sei, für die Veröffentlichung der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen im B [REDACTED] [REDACTED] irgendwelche Kosten an die Klägerin zu leisten.

Das Landgericht hat unter Abweisung eines geringfügigen Zinsbetrages der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Die Klägerin hat Anschlußberufung erhoben, mit der sie ihre Klage erweitert und beantragt hat, die Beklagte zur Zahlung von weiteren 415,13 DM mit Zinsen für nach Klageerhebung erfolgte Bekanntmachungen zu verurteilen.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten unter Abweisung der Anschlußberufung der Klägerin die Klage abgewiesen, im übrigen (d.h. hinsichtlich der Widerklage) jedoch die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Beide Parteien haben hiergegen das - vom Oberlandesgericht zugelassene - Rechtsmittel der Revision eingelegt. Die Klägerin verfolgt damit ihren in der Berufungsinstanz erweiterten Klageantrag weiter, während die Beklagte sich mit ihrem Rechtsmittel gegen die Abweisung ihrer Widerklage wendet. Beide Parteien bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels der Gegenseite.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen mit folgenden Erwägungen begründet:

Die Aufnahme der Bekanntmachungen in dem B[REDACTED] sei auf Grund von Verträgen erfolgt, die zwischen der Klägerin und dem Bundesminister für Arbeit auf dessen Ersuchen um Veröffentlichung zustande gekommen und nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen seien. Daran ändere die Tatsache nichts, daß die Klägerin dem Ersuchen des Bundesministers jeweils habe Folge leisten müssen. Denn diese Verpflichtung beruhe allein auf dem durch § 10 des Pressegesetzes für solche Veröffentlichungen gesetzlich bestimmten Abschlußzwang, aber nicht darauf, daß die Klägerin zu dem antragstellenden Ministerium in einem echten Über- und Unterordnungsverhältnis stehe. Zwischen der Klägerin und der Beklagten sei kein Rechtsverhältnis entstanden, auf Grund dessen jener gegen diese ein Anspruch auf Begleichung der Veröffentlichungskosten erwachsen sei. Die Auffassung der Klägerin, ihr sei durch § 16 DVO zum TVG ein unmittelbarer Anspruch gegen die Beklagte gegeben, sei unrichtig und beruhe auf einer Verkennung der Bedeutung dieser Vorschrift. Diese Vorschrift beschränke sich auf die Bestimmung eines Kostenschuldners, schaffe aber keinen unmittelbaren Anspruch des Publikationsorgans gegen diesen, so daß es offen bleiben könne, ob der Bundesminister für Arbeit mit der getroffenen Kostenregelung die ihm durch § 10 TVG eingeräumte Ermächtigung überschritten oder gar gegen das Grundgesetz verstoßen habe.

Die Zwischenfeststellungsklage der Beklagten sei unzulässig, da zwischen den Parteien nicht ein Rechtsverhältnis streitig geworden, vielmehr unter den Parteien lediglich die Rechtsfrage streitig sei, ob ein Publikationsorgan auf Grund des § 16 DVO zum TVG einen unmittelbaren Anspruch gegen die Tarifvertragsparteien habe oder nicht.

II.

Die Revision der Klägerin macht demgegenüber insbesondere geltend, das Berufungsgericht habe bei seiner Entscheidung die Besonderheit der Tarifautonomie der beteiligten Verbände (Tarifpartner) als einer von der Rechtsordnung verliehenen Rechtssetzungsbefugnis und auch das Wesen der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen verkannt. Die besondere Eigenschaft der Tarifverbände als rechtssetzende Verbände habe es dem Gesetzgeber gestattet, abweichend von den üblichen Kostenregelungen zu bestimmen, daß die Kostentragungspflicht unmittelbar die Tarifverbände treffe. Sie seien kraft öffentlichen Rechts als Zuordnungsobjekte (richtig wohl: Zuordnungssubjekte) von Rechtssetzungsbefugnissen beteiligt und müßten sich deshalb auch die unmittelbare Pflicht zur Kostentragung gefallen lassen.

III.

Das Rechtsmittel der Klägerin kann keinen Erfolg haben.

Die Klägerin begründet ihren Klageanspruch damit, daß es sich bei der in § 16 DVO zum TVG geregelten Zah-

lungspflicht der Tarifvertragsparteien nicht um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis handele, daß vielmehr durch diese Bestimmung ein unmittelbarer privatrechtlicher Anspruch des auf privatwirtschaftlicher Grundlage arbeitenden Publikationsorgans begründet worden sei. Das trifft jedoch nicht zu.

Richtig ist, daß es bei den hier interessierenden Rechtsbeziehungen, soweit sie die Klägerin berühren, um solche des bürgerlichen Rechts geht: Die in Rede stehenden Bekanntmachungen obliegen nach den einschlägigen Bestimmungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 1 DVO zum TVG) dem Bundesminister für Arbeit. Wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, werden durch die Auftragserteilung an die Klägerin zur Aufnahme von Bekanntmachungen in dem "B[REDACTED]" ausschließlich privatrechtliche Beziehungen hergestellt, da es an jedem Anhalt dafür fehlt, daß die Klägerin als privatrechtliches Rechtssubjekt durch die Auftragserteilung seitens des Bundesarbeitsministers in ein öffentliches Rechtsverhältnis - d.h. ein Rechtsverhältnis, in dem der einzelne Beteiligte kraft seiner Unterwerfung unter die Gewalt des Staates oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu den Trägern dieser Gewalt oder zu den der gleichen Gewalt Unterworfenen steht (vgl. BGHZ 35, 175, 177) - gebracht wurde. Wenn die Klägerin jedoch meint, daß durch die Auftragserteilung zur Aufnahme der Bekanntmachungen nicht nur Rechtsbeziehungen zwischen ihr und dem durch den Bundesminister für Arbeit vertretenen Staat entstünden, sondern ihr dadurch ein unmittelbarer Anspruch gegen die Tarifvertragsparteien erwachse, so kann dem nicht gefolgt werden. Wenn durch die Auftragserteilung private Rechtsbeziehungen der Klägerin auch zu einem außerhalb dieses

Vertragsverhältnisses zwischen Bundesrepublik, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit, und Klägerin stehenden Dritten (hier: Tarifvertragsparteien) begründet würden, so würde das eine im Rahmen des bürgerlichen Rechts ungewöhnliche Regelung bedeuten und nur dann, wenn der Gesetzeswortlaut keinen Zweifel in dieser Richtung aufkommen ließe, könnte eine derartige Regelung angenommen werden, wobei die Frage ganz offen bleiben kann, ob und inwieweit eine solche Bestimmung überhaupt wirksam getroffen werden könnte. Hier aber deutet die Formulierung der in Rede stehenden Bestimmung des § 16 Abs. 1 Satz 1 DVO zum TVG ("Die Kosten der Bekanntmachungen tragen die Tarifvertragsparteien") keineswegs zwingend darauf hin, es solle damit dem Publikationsorgan ein unmittelbarer - privatrechtlicher - Anspruch gegen die Tarifvertragsparteien auf Zahlung der Kosten für die im Auftrag des Bundesministers für Arbeit erfolgten Bekanntmachungen gegeben werden. Vielmehr legt diese Formulierung die Auslegung dahin nahe, daß damit allein ein Erstattungsanspruch habe begründet werden sollen. Die in Kostenbestimmungen vielfach zu findende Formulierung ".....trägt die Kosten" besagt durchweg lediglich, daß dem Kostentragungspflichtigen letztlich die Kosten zur Last fallen sollen, begründet aber nicht ohne weiteres Rechtsbeziehungen zu Dritten. So läßt beispielsweise auch die allgemeine Bestimmung des § 91 ZPO - in der sich die gleiche Formulierung ("..... hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen") findet - selbst nur einen Erstattungsanspruch des Gegners, aber nicht unmittelbare Ansprüche Dritter entstehen (vgl. Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl. Vorbem. I vor § 91; Wiczorek ZPO Anm. A I und A I a zu § 91; Rosenberg Lehrbuch, 8. Aufl. § 79 I). Dementsprechend kann auch die Staatskasse sich wegen der Gerichtskosten unmittelbar an die unterlegene Prozeßpartei - falls sie nicht bereits als Antragstellerin gemäß § 95 GKG Schuldnerin

ist - nur kraft der besonderen Bestimmung des § 99 Nr. 1 GKG, aber nicht bereits auf Grund des § 91 ZPO halten. Wenn die Revision in diesem Zusammenhang auf entsprechende Bestimmungen in § 59 Abs. 3 Satz 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes und § 53 des Zweiten Ergänzungsgesetzes zu diesem Gesetz sowie auf § 3 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über Sicherheitskinefilme (vom 11. Juni 1957 - BGBl I 604) verweist, so ist damit für die Klägerin nichts zu gewinnen. In diesen Bestimmungen finden sich gleiche Formulierungen wie in § 16 DVO zum TVG, und es ist hier ebensowenig ersichtlich, daß in diesen Bestimmungen ein unmittelbarer Anspruch des Publikationsorgans gegen den danach zur Tragung der Bekanntmachungskosten Verpflichteten und nicht ebenfalls allein ein reiner Erstattungsanspruch begründet worden wäre. Auch aus den - nach der von der Revision in der mündlichen Revisionsverhandlung vertretenen Auffassung unmittelbar oder entsprechend anzuwendenden - Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag ist für die Klägerin nichts herzu-
leiten. Denn insoweit hat die Revision - ganz abgesehen von sonstigen Bedenken, insbesondere in der Richtung, ob nicht der Bundesminister für Arbeit bei den Bekanntmachungen allein ein eigenes "Geschäft", aber nicht ein solches der Tarifvertragsparteien wahrnimmt - gegen sich, daß auch im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag dem "Geschäftsführer" (hier Bundesminister für Arbeit) aus seiner Geschäftsführung lediglich Erstattungsansprüche gegen den "Geschäftsherrn" (hier Tarifvertragsparteien) zustehen, aber aus zwischen "Geschäftsführer" und Dritten geschlossenen Verträgen für diese Dritten unmittelbare Ansprüche gegen den "Geschäftsherrn" nicht erwachsen (vgl. dazu LM § 683 BGB Nr. 2). Für die - von der Revision auch vertretene - Auffassung, daß etwa der Bundesminister für Arbeit als

bevollmächtigt oder befugt angesehen werden müßte, mit Wirkung gegen die Tarifvertragsparteien Verträge über Bekanntmachungen mit der Klägerin abzuschließen, ist der im Gesetz getroffenen Regelung nichts Ausreichendes zu entnehmen.

Nach alledem ist ein unmittelbarer Anspruch der Klägerin auf Zahlung der Bekanntmachungskosten gegen die beklagte Gewerkschaft nicht gegeben. Die Revision der Klägerin muß mithin als unbegründet zurückgewiesen werden, ohne daß der Frage der Rechtsgültigkeit der Bestimmung des § 16 DVO zum TVG noch weiter nachgegangen zu werden brauchte.

IV.

Hingegen muß die Revision der Beklagten Erfolg haben.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte mit ihrer Zwischenfeststellungsklage lediglich die Entscheidung einer Rechtsfrage und nicht die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehre, legt an das Feststellungsbegehren den Maßstab einer zu sehr abstrahierenden Betrachtungsweise an. Die Klägerin ist der Meinung, daß durch die im Gesetz getroffene Ordnung des Tarifvertragswesens und die Aufgabenstellung, wie sie den Tarifvertragsparteien im Rahmen dieser Ordnung zugewiesen ist, eine Beziehung zwischen den Tarifvertragsparteien und den Publikationsorganen (hier Klägerin) geschaffen worden sei, kraft deren die beteiligten Tarifvertragsparteien jeweils zur Zahlung der auf Grund eines entsprechenden Auftrages des Ministers erfolgten Bekanntmachungen verpflichtet seien. Es soll nach dieser Ansicht der Klägerin mithin eine allgemeine Rechtsbeziehung zwischen der Klägerin und der Beklagten bestehen,

die sich im Einzelfall durch einen Bekanntmachungs-
auftrag des Ministers zu einer Zahlungsverpflichtung
der Beklagten gegenüber der Klägerin konkretisiert.
Über das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen
rechtlichen (Grund-)Verhältnisses, aus dem die Klä-
gerin ihre Zahlungsansprüche für die einzelnen Bekannt-
machungen herleitet, war vor der Entscheidung über die
Klageansprüche (Zahlungsansprüche) als Vorfrage zu
entscheiden. Diese Frage - auf die es die Beklagte
trotz des Mißverständlichen Wortlauts ihres Antrages
mit der Widerklage abstellt - kann dementsprechend
auch zum Gegenstand einer Zwischenfeststellungsklage
gemäß § 280 ZPO gemacht werden. Diese negative Inzident-
feststellungsklage ist mithin zulässig und auch - wie
sich aus den Ausführungen zur Revision der Klägerin er-
gibt - sachlich begründet. Die Urteile der Vorinstan-
zen, die die negative Zwischenfeststellungsklage abge-
wiesen haben, müssen deshalb insoweit aufgehoben und
abgeändert werden. Dabei muß die Urteilsformel ent-
sprechend dem, was die Beklagte mit ihrer Widerklage
in Wirklichkeit gewollt hat, gefaßt werden.

Die gesamten Kosten des Rechtsstreits hat die Klä-
gerin nach den Bestimmungen der §§ 91, 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm Dr. Kreft Dr. Arndt Dr. Hußla Keßler